

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Ein Schachspieler kann nur von demjenigen Disziplinarorgan bestraft werden, das für den Spielbetrieb zuständig ist, an dem der Schachspieler teilgenommen hat

1. Mai 2012

Sachverhalt: Der Spieler A hat an einem Mannschaftskampf der Oberliga teilgenommen. Im selben Raum fand zeitgleich eine Begegnung der 2. Schach-Bundesliga statt. Spieler A, zugleich Mannschaftsführer seiner Mannschaft, erhielt von dem zuständigen Schiedsrichter eine Disziplinarstrafe wegen eines strittigen Fehlverhaltens. Daraufhin wurde er vom Bundesturnierdirektor mit einer Sanktion bestraft. Diese Entscheidung des Bundesturnierdirektors hob das DSB-Schiedsgericht auf. Da der Spieler bei seinem Verstoß an einem Mannschaftskampf der Oberliga teilgenommen hatte, unterliegt er der Strafgewalt des Trägers dieser Oberliga. Da der DSB mit der Oberliga nichts zu tun hatte, kam also eine Bestrafung durch ein Organ des DSB nicht in Betracht. Die vom Bundesturnierdirektor verhängte Geldbuße musste daher nicht bezahlt werden.

Das vom Turnierdirektor parallel dazu verhängte Verbot gegenüber Spieler A, sich für eine bestimmte Anzahl von Spielen nicht in Räumen aufhalten zu dürfen, in denen Spiele der 2. Bundesliga stattfanden, war allerdings wirksam. Hier konnte der DSB durch den Bundesturnierdirektor tätig werden, da es sich bei der 2. Bundesliga um eine DSB-Veranstaltung handelte.

Fundstelle: Beschluss DSB-BTG vom 30.03.2006, Archiv DSB

01.05.2012 11:01 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8651

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.